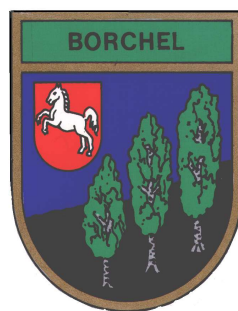


Satzung des Schützenverein Borchel von 1936 e. V.



§ 1 Verein

Der Verein führt den Namen: Schützenverein Borchel von 1936 e. V. Er hat seinen Sitz im Ortsteil Borchel, Stadt Rotenburg (Wümme), Landkreis Rotenburg (Wümme). Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter Nr. VR 170179 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes (DSB), des Niedersächsischen Sportschützenverbandes (NSSV), des Kreisschützenverbandes Rotenburg (Wümme) (KSVRW), des Landessportbundes (LSB) und des Kreissportbundes (KSB).

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Durchführung, Ausführung und Förderung des Schießsports nach einheitlichen Regeln;
- b) Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen und an Meisterschaften des Schießsports;
- c) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes sowie sonstige ehrenamtliche Mitglieder können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Tätigkeitsvergütungen erhalten. Hiervon ausgenommen ist die reine Vorstandstätigkeit. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

(4) Politische, rassistische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Dem Verein gehören an:

1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können alle Personen ohne Rücksicht auf Beruf und Konfession werden, sofern sie das 10. Lebensjahr vollendet haben. Ehrenmitglieder werden vom Verein ernannt, nachdem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 20 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins waren. Über Ausnahmen entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein nach Zustimmung der Jahreshauptversammlung. Aus schießsportlichen Gründen ist eine vorzeitige Aufnahme durch den Vorstand möglich. Diese ist in der folgenden Jahreshauptversammlung zu bestätigen. Personen unter 18 Jahren benötigen zur Aufnahme die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Ehrenmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung ernannt.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod des Mitglieds;
- b) durch Austritt. Dieser ist bis zum 01.12. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand zu erklären.
- c) durch Ausschluss. Dieser ist aus wichtigem Grunde (z. B. vereinsschädigendes Verhalten, zweimalige Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages) zulässig und wird durch die Jahreshauptversammlung ausgesprochen. Ein Antrag hierzu muss beim Vorstand eingereicht und begründet werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind jedoch zur Zahlung des Mitgliedsjahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie mögliche weiterer Beitragsrückstände verpflichtet. Über besonders geartete Fälle entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beitrag

Der Beitrag und die Aufnahmegebühren werden in der Jahreshauptversammlung festgesetzt und bis zum 01.05. eines Geschäftsjahres per Lastschrift eingezogen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des laufenden Jahresbeitrages befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzung des Vereins und Beschlüsse, die auf Grund der Satzung von den Organen des Vereins gefasst werden, zu achten und zu befolgen.
- b) Die festgesetzten Beiträge und Leistungen, Umlagen, Arbeiten für den Verein nach Beschluss der Jahreshauptversammlung zu den festgesetzten Terminen zu zahlen, bzw. zu erfüllen.
- c) Den Verein zur Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins angekündigt worden ist. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder gefasst werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind, so ist frühestens nach Ablauf von vierzehn Tagen eine neue Versammlung einzuberufen. Dann entscheidet die Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rotenburg (Wümme), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (hier: Förderung des Sports) zu verwenden hat.

§ 8 Vereinsorgane

1. Vorstand (siehe § 14)
2. Erweiterter Vorstand (siehe § 14)
3. Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr findet alljährlich im 1. Quartal des Folgejahres an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tag und Ort statt. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung muss spätestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung in schriftlicher Form den Mitgliedern mitgeteilt werden. Anträge der Mitglieder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sind schriftlich bis eine Woche vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand einzureichen. In dringenden Fällen kann der erweiterte Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der erweiterte Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins beantragt wird. Auf allen Mitgliederversammlungen finden die Bestimmungen über die Jahreshauptversammlung sinngemäße Anwendung.

Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ausnahmeregelungen finden Anwendung laut § 7.

Die Abstimmungen und Wahlen können in offener (Handzeichen) oder geheimer (schriftlicher) Abstimmung erfolgen. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Vereinsmitglied dieses beantragt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Abstimmung durch Handzeichen kann Gegenprobe verlangt werden. Bei Neuwahlen wählt die Versammlung eine/n Wahlleiter/in für den Wahlvorgang der/des 1. Vorsitzenden bzw. bei deren/dessen Abwesenheit der/des 2. Vorsitzenden. Danach führt die/der Versammlungsleiter/in die weiteren Wahlvorgänge durch.

Vorstandssitzungen und Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden von der/dem 1. Vorsitzenden oder deren/dessen Vertreter/in einberufen.

Alle Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss die folgenden Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Feststellung der Anwesenheitsliste;
2. Verlesung der Niederschrift der letztjährigen Jahreshauptversammlung;

3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Vereinsorgane;
4. Bericht der Kassenprüfer/innen;
5. Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes;
6. Neuwahlen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes;
7. Anträge;
8. Neuaufnahmen, Austritte;
9. Verschiedenes ohne Beschlussfassung.

§ 10 Stimmrecht

Auf den Versammlungen hat jedes Mitglied, das anwesend ist, ein Stimme. Stimmübertragung ist nicht statthaft. Neue Mitglieder sind nach ihrer Aufnahme sofort stimmberechtigt. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren sofort ihr Stimmrecht.

Ausnahmen zum Stimmrecht:

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Mitglieder unter 18 Jahren benennen eine/n Vertreter/in, die/der als Jugendsprecher/in dem erweiterten Vorstand angehört. Sie/Er ist grundsätzlich stimmberechtigt. Sie/Er ist jährlich neu zu benennen. Eine Wiederwahl ist zulässig, sofern sie/er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen – einschließlich der Jahreshauptversammlung – erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wird eine Änderung der Satzung vorgenommen, durch die die Voraussetzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt oder geändert werden, etwas neu eingefügt oder aufgehoben wird, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 12 Vorstandsneuwahlen und Ergänzungen im Vorstand

Der Vorstand und die übrigen Vereinsorgane werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Während der Wahlperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss des erweiterten Vorstandes für die Dauer des Geschäftsjahres ersetzt, sofern der erweiterte Vorstand in diesen Fällen nicht die Einberufung und Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für erforderlich hält. Das gilt ebenso in den Fällen, in denen Mitglieder aus den übrigen gewählten Vereinsorganen ausscheiden und ersetzt werden müssen.

Scheidet die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende aus ihrer/seiner Funktion während der laufenden Wahlperiode aus, so muss die Neuwahl vor Ablauf von drei Monaten in einer Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 13 Protokollführung

Über jede Mitgliederversammlung – einschließlich Jahreshauptversammlung – ist ein Protokoll (Niederschrift) anzufertigen, in dem die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Versammlung zu verlesen und von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 14 Geschäftsführung

Geschäftsführender Vorstand des Vereins im Sinne des Gesetzes sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Schriftführer/in.

Jeweils zwei zusammen sind vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
Schriftführer/in
Schatzmeister/in
Vereinsschießwart/in
Sportschießwart/in
Kommandeur/in
Damenleiterin
Leiter/in Bogensport

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
Schriftführer/in und Stellvertreter/in
Schatzmeister/in und Stellvertreter/in
Vereinsschießwart/in und Stellvertreter/in
Sportschießwart/in und zwei Stellvertreter/innen
Kommandeur/in und Stellvertreter/in
Damenleiterin und Stellvertreterin
Leiter/in Bogensport und Stellvertreter/in
Stand-/Gerätewart/in und Stellvertreter/in
Vorsitzende/r des Festausschusses
ein Ehrenmitglied (Seniorensprecher/in)
die/der Jugendsprecher/in

§ 15 Kassenführung

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Mitglieder als Kassenprüfer/innen. Sie haben die Kassenführung des Vereins zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie sind gehalten, mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen berichten sie dem Vorstand. Auf der Jahreshauptversammlung muss der abschließende Kassenprüfungsbericht bekanntgegeben werden. Auf Grund dieses Berichtes wird über die Entlastung entschieden. Die Kassenprüfung obliegt – unter Aufsicht des Vorstandes – der verantwortlichen Leitung der/des Schatzmeisters/in.

§ 16 Geschäftsordnung

Die/Der 1. Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Versammlungen des Vereins und die Sitzungen des Vorstandes. Sind beide Vorsitzende nicht anwesend, so wählt die Versammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Das gilt sinngemäß auch für die Sitzungen der Ausschüsse und des erweiterten Vorstandes.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Vorstand und die Ausschüsse haben in der Jahreshauptversammlung einen Bericht über das verflossene Geschäftsjahr abzugeben, aus dem die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten und die Vermögensbewegungen sowie der Vermögensstand am Ende des Geschäftsjahres zu entnehmen ist.

§ 18 Versammlungsordnung

Die/Der Versammlungsleiter/in bringt die Punkte der Versammlung in der festgesetzten

Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, falls die Versammlung keine Änderung der Tagesordnung beantragt, bzw. beschließt. Anträge, die nicht fristgemäß eingereicht wurden, können als Dringlichkeitsanträge bei der/dem Versammlungsleiter/in gestellt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, sofern nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten für eine erneute Diskussion des Antrags stimmen.

§ 19 Rechtsordnung

Alle Anzeigen, Proteste und Stellungnahmen müssen schriftlich eingereicht werden. Werden gegen ein Mitglied Vorwürfe erhoben, die seinen Ausschluss rechtfertigen könnten, so ist ihm hinreichend Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt der Vorstand mit einem Ehrengericht. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Das Ehrengericht wird vom erweiterten Vorstand eingesetzt. Es setzt sich aus fünf Mitgliedern des Vereins zusammen. Hat der Vorstand eine mündliche Verhandlung angeordnet, so ist die/der Beschuldigte dazu mindestens drei Tage vorher schriftlich zu laden. Über jede mündliche Verhandlung und Vernehmung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die vorliegende Satzung tritt mit Annahme durch die Jahreshauptversammlung in Kraft.

Rotenburg (Wümme) OT Borchel, den 21. Januar 1978

Erste Satzungsänderung erfolgte am 29. August 1980

Zweite Satzungsänderung erfolgte am 28. Juni 1988

Dritte Satzungsänderung erfolgte am 16. Januar 2011

Vierte Satzungsänderung erfolgte am 14. Januar 2017

Mitglieder des Vorstandes siehe Anlage

Vorstand

1. Vorsitzender	Paul Jaletzky, Borchel, Borchelhof 59, 27356 Rotenburg (Wümme)
2. Vorsitzender	Jürgen Meyer, Borchel, Kattensteert 11, 27356 Rotenburg (Wümme)
Schriftführerin	Sandra Pape, Borchel, Langenhörn 84, 27356 Rotenburg (Wümme)
Schatzmeister	Hartwig Röhrs, Borchel, Lahend 31, 27356 Rotenburg (Wümme)
Vereinsschießwart	Heinz Behrens, Borchel, Littje Dörp 36, 27356 Rotenburg (Wümme)
Sportschießwart	Uwe Ehlbeck, Borchel, Littje Dörp 32a, 27356 Rotenburg (Wümme)
Kommandeur	Uwe Banehr, Borchel, Borcheler Damm 41, 27356 Rotenburg (Wümme)
Damenleiterin	Ira Corinna Rathjen, Westerholz, Westerholzer Dorfstr. 36, 27383 Scheeßel
Leiter Bogensport	Ludwig Richters, Vor der Furth 15, 27383 Scheeßel